

AZ: 562.



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN

BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE SPORTFREIANLAGEN
VOM 04.12.1990
MIT ÄNDERUNG VOM 23.10.2001

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Widmung	4
§ 2 Verwaltung	4
§ 3 Aufsicht	5
§ 4 Pflicht der Benutzer	5
§ 5 Haftung	6
II. UNTERRICHT UND ÜBUNGSBETRIEB	6
§ 6 Überlassung	6
III. VERANSTALTUNGEN	8
§ 7 Überlassungsbedingungen	8
§ 8 Gewerbliche Tätigkeit	11
§ 9 Benutzungsentgelt	11
IV. SONDERREGELUNGEN FÜR DIE ALLWETTERPLÄTZE UND DEN ALTEN SPORTPLATZ AUF DER REUTE	11
§ 10 Benutzung durch Jedermann	12
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 11 Ausschluss	12
§ 12 Inkrafttreten	12
VERFAHRENSVERMERKE	13

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen als Satzung am 04.12.1990 folgende Benutzungsordnung für die Sportfreianlagen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Widmung

- (1) Die Gemeinde Frickenhausen unterhält als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO folgende Sportanlagen:
 - 1.1. Stadion Frickenhausen
 - 1.2 Sportanlage „Auf der Egart“, Linsenhofen
 - 1.3 Sportanlage bei der Autmuthalle Tischardt
 - 1.4 Allwetterplatz und Rasenspielfeld bei der Sportanlage auf dem Berg
 - 1.5 Allwetterplatz bei der Gemeindehalle Linsenhofen
 - 1.6 Alter Sportplatz „Auf der Reute“, Frickenhausen
- (2) Die Sportanlagen stehen in erster Linie dem örtlichen Schul- und Vereinssport zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Frickenhausen wendet erhebliche Mittel auf, um dem Bedürfnis der Bevölkerung, insbesondere der Schulen und der Sportvereine, nach sportlicher Betätigung durch den Bau und die Unterhaltung der Sportanlagen gerecht zu werden.
Die Gemeinde Frickenhausen erwartet daher vor allen Benutzern und Besuchern, dass sie die Sportanlagen mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.
- (4) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Sportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Geländes der Sportanlagen unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung

- (1) Die Sportanlagen werden durch das Hauptamt, in Linsenhofen durch die Ortschaftsverwaltung, verwaltet. Die Benutzer und Hausmeister sind an deren Weisungen gebunden. Anträge auf Überlassung sind beim Hauptamt bzw. bei der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen zu stellen.

- (2) Die laufende Aufsicht ist Aufgabe des Hausmeisters, der darüber wacht, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

- (3) Das Hausrecht wird durch das Hauptamt bzw. die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen oder durch den Hausmeister, als bevollmächtigter Vertreter, ausgeübt.
- (4) Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Benutzer sind an den Hausmeister bzw. an das Hauptamt oder an die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen zu richten.
- (5) Betreuung und Unterhaltung der Sportanlagen.

5.1 Für die Betreuung und die Unterhaltung der Sportanlagen ist das Ortsbauamt zuständig. Betreuung und Unterhaltung umfasst die laufende Reinigung, Pflege und Instandsetzung.

5.2 Regelungen über die Beseitigung der Sportanlagen werden vom Hauptamt getroffen.

5.3 Werden die Sportanlagen zur Instandsetzung über einen längeren Zeitraum gesperrt, so erhalten die Benutzer eine schriftliche Nachricht vom Hauptamt. Witterungsbedingte kurzfristige Sperrungen werden den Benutzern über den Hausmeister mitgeteilt.

- (6) Als Hauptspielfeld ist den Fachverbänden im Ortsteil Frickenhausen der Hartplatz zu melden.

§ 3 Aufsicht

- (1) Jeder Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die dem Hauptamt bzw. der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen sowie dem Hausmeister bekannt zugeben ist. Diese Person muss volljährig sein.
- (2) Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass vom Hausmeister gerügte Missstände sofort abgestellt werden.
- (3) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit der Lehrer, Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter benutzt werden.

§ 4 Pflicht der Benutzer

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Sportanlagen zu befürchten ist (z.B. Reiten), sind zu unterlassen.

- (3) Um eine unnötige Verschmutzung der Umkleide- und Duschräume zu vermeiden, sind die Sportschuhe vor dem Betreten des Gebäudes, in dem sich die Umkleiden und Duschräume befinden, auszuziehen und, sofern vorhanden, an dem dafür vorgesehenen Reinigungstrog zu säubern.
- (4) Beschädigungen oder Mängel an den Sportanlagen sowie ihren Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (5) Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.
- (6) Das Rauchen und das Mitnehmen von alkoholischen Getränken in die Dusch- und Umkleideräume ist nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände der Sportfreianlagen ist nicht erlaubt.

§ 5 Haftung

- (1) Bei Veranstaltungen und bei sonstiger Inanspruchnahme haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer bzw. Besucher verursacht worden sind.
- (2) Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Die Gemeinde kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

II. Unterricht und Übungsbetrieb

§ 6 Überlassung

- (1) Die Sportanlagen werden den örtlichen Schulen und den örtlichen Vereinen nach einem besonderen Belegungsplan zur Nutzung für sportliche Zwecke überlassen. Der Belegungsplan wird vom Hauptamt bzw. der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen im Einvernehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Stehen grundsätzliche Änderungen an und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Gemeinderat bzw. der jeweilige Ortschaftsrat.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Belegungszeit besteht nicht; der Belegungsplan kann deshalb vom Hauptamt bzw. der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen in Einzelfällen geändert werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

- (2) Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich. Die festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten.
Der Übungsbetrieb für Vereine beginnt montags bis freitags um 16.00 Uhr. Die Benutzung der Sportanlagen endet im Rahmen des Belegungsplanes und bei Sportveranstaltungen an Samstagen und Sonntagen/Feiertagen spätestens um 21.30 Uhr. Betriebsschluss ist um 22.00 Uhr, d.h. zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Sportanlagen einschließlich der Dusch- und Umkleieräume verlassen haben.

Wird vor Ablauf der im Belegungsplan eingeräumten Benutzungsdauer die Benutzung aufgegeben, so ist das Hauptamt bzw. die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen unverzüglich zu verständigen.

Fällt die Benutzung einmal aus, so ist der Hausmeister rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die Übungszeiten der Schulen werden von den Schulleitern festgelegt.
Die Schulleiter achten darauf, dass die Sportanlagen nach Möglichkeit montags in den beiden ersten Schulstunden nicht belegt werden.
Ansonsten stehen die Sportanlagen während der üblichen Unterrichtszeit zur Verfügung.

- (4) Während der Schulferien können die Sportanlagen, wie unten aufgeführt, grundsätzlich nicht benutzt werden:

in den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 6. Januar
(je einschließlich)

in den Osterferien Karfreitag bis Ostermontag
(je einschließlich)

in den Sommerferien generell geschlossen; Termin wird jährlich gesondert bekannt gegeben

Ausnahmen für Veranstaltungen und für den Trainingsbetrieb von Wettkampfsport betreibenden Gruppen können durch das Hauptamt bzw. durch die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen zugelassen werden.

- (5) Während größerer Instandsetzungs- und Pflegearbeiten können die Sportanlagen sowie die Umkleide- und Duschräume nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden. Dies wird den Benutzern von Hauptamt rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Die Rasenflächen der Spielfelder dürfen nur bei solchen Sportarten benutzt werden, bei denen der Rasen nicht beeinträchtigt wird. Alle mit Rotrand belegten Flächen dürfen nur mit Turn- und Rennschuhen mit Spikes bis zu 15 mm Länge benutzt werden, die Kunststoffplätze und –bahnen nur mit Spikes bis zu 6 mm Länge.
- (7) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten.
- (8) Soweit Veranstaltungen in die Trainingszeiten einzelner Gruppen fallen, hat die Veranstaltung jeweils Vorrang. In diesem Fall werden die Trainingsgruppen vom Hauptamt bzw. der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen rechtzeitig verständigt.
- (9) Das Hauptamt bzw. die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen kann Einzelpersonen, oder Personen die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, die Benutzung der Sportanlagen gestatten.

- (10) Die Hausmeister öffnen die Eingänge sowie eine der Belegung entsprechende Anzahl von Umkleide- und Duschräumen in der Regel 15 Minuten vor Beginn der im Belegungsplan festgesetzten Übungszeiten.
Für den Schulsport wird die Schlüsselgewalt den Schulen übertragen; die Verwaltung der Schlüssel obliegt dem jeweiligen Rektorat.
- (11) Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Die Sportlehrer oder Übungsleiter sind für die Betriebssicherheit und für die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Geräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
- (12) Die Benutzer haben beim Verlassen der Dusch- und Umkleieräume darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt und die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet ist.

III. Veranstaltungen

§ 7 Überlassungsbedingungen

Die Sportanlagen können außerhalb des Belegungsplans für sportliche Veranstaltungen außer den örtliche Schulen und Vereinen ausnahmsweise auch sonstigen Personen überlassen werden.

(1) Überlassung

Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt durch das Hauptamt bzw. durch die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen. Hierfür werden Entgelte nach § 9 dieser Benutzungsordnung erhoben. Maßgebend für eine Terminberücksichtigung ist die Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge. Die Benutzung ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Pflichtspiele von Wettkampfsport betreibenden Vereinen gehen sonstigen Nutzungen in jedem Fall vor.

(2) Überlassungsvertrag

Der Überlassungsvertrag wird grundsätzlich schriftlich geschlossen. Mit Abschluss des Überlassungsvertrages erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die Sportanlagen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(3) Benutzer

Benutzer ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen einer Veranstaltung ist der Name des Benutzers zu benennen.
Untervermietung ist nicht zulässig.

(4) Rücktritt vom Überlassungsvertrag

4.1. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Überlassung abzulehnen oder vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn

- nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Sportanlagen nicht ausgesprochenen hätte (z.B. witterungsbedingte Sperrung der Sportanlagen);

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;

- die Sportanlagen aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt werden; in diesem Falle sind bereits entstandene und nachweisliche Kosten dem Veranstalter zu erstatten;

- die Gemeinde den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangt hat und der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

4.2. Der Benutzer ist berechtigt, bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufhebung des Überlassungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Der Gemeinde sind die entstandenen Kosten, in der Regel 25 % des festen Entgeltes, zu ersetzen.

Sofern der Benutzer den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat, kann die Gemeinde von der Erhebung des Benutzungsentgeltes ganz oder teilweise absehen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(5) Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann verlangen, dass das Benutzungsentgelt samt Nebenkosten in voraussichtlicher Höhe 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingegangen sein muss.

Sie ist auch berechtigt, bei Vertragsabschluss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

(6) Eintrittskarten

Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten abgeben oder Personen Einlass gewähren, als die Tribüne und Stehwälle Plätze ausweisen.

Den im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften der Gemeinde ist der Zutritt unentgeltlich zu gestatten.

(7) Benutzungsbestimmungen

- 7.1 Die verantwortliche Person des Veranstalters hat spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und den Ablauf der Veranstaltung mit dem Hausmeister zu besprechen.
- 7.2 Fahrzeuge dürfen nur dann innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden, wenn sie zur Veranstaltung gebraucht werden.
- 7.3 Die Benutzer verpflichten sich, alle Anlagen schonend zu behandeln. Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden.
- 7.4. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- 7.5. Auf den Spielfeldern und auf den Leichtathletik-Anlagen dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 7.6. Die Sportanlagen sind in sauberem Zustand zu halten.

(8) Bauliche Änderungen

- 8.1. Änderungen in und an den Sportanlagen, wie besondere Ausschmückung, Abschränkungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung des Hauptamtes bzw. der Ortschaftsverwaltung Linsenhofen nicht vorgenommen werden.
Soweit Änderungen zugelassen werden, ist die Sportanlage nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.

Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

- 8.2 Zuständig für Wünsche und Anregungen der Benutzer zu baulichen Änderungen der Sportanlagen ist das Hauptamt bzw. die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen.

(9) Personal

Der Veranstalter hat auf seine Kosten für ausreichendes Personal (Kassier, Kontrolleure, Ordnungsdienst, Auf- und Abbau) zu sorgen.
Bei Bedarf oder auf Anweisung der Gemeinde hat der Benutzer auf seine Kosten einen Sanitätsdienst zu bestellen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere der Verkauf von Speisen und Getränken im Bereich der Sportanlagen bedarf neben der Zustimmung des Hauptamtes bzw. Ortschaftsverwaltung Linsenhofen besonderer Genehmigungen des Ordnungsamtes.
- (2) Innerhalb der Sportanlagen ist das Anbringen von Werbung nur nach Zustimmung durch das Hauptamt bzw. die Ortschaftsverwaltung Linsenhofen erlaubt.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Sportanlagen stehen den örtlichen Vereinen für den Trainingsbetrieb sowie für Punkt- und Pflichtspiele kostenlos zur Verfügung.

Ebenso können die Sportanlagen von örtlichen Vereinen für sonstige Sportveranstaltungen (z.B. Leichtathletik-Wettkämpfe; Sporttage; An- bzw. Abturnen; Fußballturniere; Jedermann-Turniere u.ä.) kostenlos benutzt werden.

Für sonstige Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen auswärtiger Vereine oder natürlicher und juristischer Personen werden folgende Entgelte erhoben:

- 9.1 Für die Benutzung des Spielfeldes je angefangene Stunde 5,00 Euro.
Als Benutzungszeit wird hierbei die effektive Benutzung des Spielfeldes angesehen; Zeiten des Umkleidens bzw. Duschens vor bzw. nach der Spielfeldbenutzung werden nicht als Benutzungszeit angerechnet.
- 9.2 Für die Benutzung der Umkleideräume pro Umkleideraum 5,00 Euro.
- 9.3 Für die Benutzung der Duschen je benutztem Umkleideraum 15,00 Euro.
- 9.4. Für Veranstaltungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird eine Ermäßigung nach folgender Staffelung gewährt:

2 Tage	20 %
3 Tage	30 %
4 – 6 Tage	40 %
7 und mehr Tage	50 %.

IV. Sonderregelungen für die Allwetterplätze und den alten Sportplatz auf der Reute

Für die Allwetterplätze hinter der Sporthalle auf dem Berg und hinter der Gemeindehalle Linsenhofen, für das Rasenspielfeld hinter der Sporthalle auf dem Berg, sowie für den alten Sportplatz auf der Reute gelten folgende Sonderregelungen:

§ 10
Benutzung durch Jedermann

- (1) Die Plätze dürfen an Werktagen in der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr von Jedermann, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, für Zwecke des Freizeitsports benützt werden. In der Zeit von 18.00 – 21.00 Uhr stehen sie dem Vereinssport zur Verfügung.

- (2) Während der Schulferien dürfen die Plätze zusätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Zwecke des Freizeitsports benutzt werden.
Ein Entgelt wird für die Benutzung nicht erhoben.
Die Benutzung für den Freizeitsport erstreckt sich ausschließlich auf die Spielplätze; eine Benutzung der Umkleieräume und/oder Duschräume ist darin nicht beinhaltet.

V. Schlussbestimmungen

§ 11
Ausschluss

Benutzer, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen, oder den vom Hausmeister getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Sportanlagen ganz oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Dezember 1990 in Kraft.

Die Änderung vom 23.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfahrensvermerke

- (1) Die Benutzungsordnung für die Sportfreianlagen vom 04.12.1990 ist am 14.12.1990 öffentlich bekannt gemacht worden und am 15.12.1990 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 23.10.2001 (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro) ist am 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.